

# Haus- und Grundbesitzer-Verein Kreuzberg e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Haus- und Grundbesitzer-Verein Kreuzberg ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer, die im Verwaltungsbezirk Kreuzberg ansässig sind oder in Berlin und Umgebung Grundeigentum besitzen. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Kreuzberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der in § 1 genannten Haus- und Grundbesitzer durch schriftliche und mündliche Beratung und Belehrung in rechtlichen, steuerlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen. Der Verein betreibt keine gewerbliche wirtschaftliche Tätigkeit.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Eigentümer, dessen Ehegatte, Nießbraucher oder bevollmächtigter Verwalter eines Grundstückes werden.

### § 4

#### Anmeldung und Aufnahme zur Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Wegfall der Voraussetzung gemäß § 3
2. durch Tod, jedoch sind die Erben berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen
3. bei juristischen Personen durch Auflösung
4. durch freiwilligen Austritt - dieser ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll, schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt
5. durch Ausschließung aus dem Verein:
  - a) als ausgeschlossen gilt ohne besonderen Beschluß jedes Mitglied, welches rechtskräftig mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist

- b) jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für ein Jahr im Rückstand geblieben ist, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden
- c) der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines unehrenhaften oder unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Ausschlußbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Anführung der Gründe Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.
- Bei allen Abstimmungen über Ausschlüsse ist derjenige, dessen Ausschließung in Frage steht, nicht stimmberechtigt. In jedem Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der zur Zeit des Ausschlusses bereits fällig gewordenen Beiträge und Umlagen bestehen.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 6

### Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder nach der Beitrittserklärung binnen zwei Wochen nach Aufforderung für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

## § 9

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## § 10

### Vorsitzender

Der Vereinsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Versammlungen und veranlaßt die Ausführung der Beschlüsse des Vereins.

Der Vorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015, eine jährliche Vergütung gem. §31 Abs.1 BGB in Höhe von 720,00€.

## § 11

### Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen, er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat jährlich Rechnungsbericht zu erstatten.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, die gemäß § 13 zu beschließen hat. Im übrigen erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf und Beschluß des Vorstandes.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Tagesordnung muß beigefügt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung gilt als Versammlung der Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Über Satzungsänderungen kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

## § 13

### Befugnisse der Mitgliederversammlung

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Erteilung der Entlastung des Vorstands
3. die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge
4. Satzungsänderungen
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5)

## § 14

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 15

### Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

## § 16

### Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder von dem Vorstand oder mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt wird.

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluß auf Auflösung ist notwendig, daß in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und daß von diesen mindestens zwei Drittel dem Beschluß zustimmen.

Waren in der Versammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluß mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden kann.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens.

*Von der Mitgliederversammlung am 23. März 1994 in Berlin beschlossene Fassung.*